

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

OVG Schleswig: Wirtschaftsakademie muss Facebook-Fanpage nicht abschalten

Unternehmen und öffentliche Einrichtungen in Schleswig-Holstein dürfen vom **ULD (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein)** nicht zur Abschaltung ihrer Facebook-Fanpages verpflichtet werden. Dies hat das Oberverwaltungsgericht in Schleswig am 4. September (**AZ: 4 LB 20/13**) entschieden: Der Betreiber einer Facebook-Fanpage sei für die allein von Facebook vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten von Besuchern der Fanpage datenschutzrechtlich nicht verantwortlich, denn er hat keinen Einfluss auf die technische und rechtliche Ausgestaltung der Datenverarbeitung durch Facebook. Dass er von Facebook anonyme Statistikdaten über Nutzer erhalte, begründe keine datenschutzrechtliche Mitverantwortung. Das ULD als Datenschutzaufsichtsbehörde dürfe den Fanpagebetreiber deshalb nicht zur Deaktivierung seiner Fanpage verpflichten.

Damit hat der 4. Senat des **Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts** die Berufung des ULD gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 9. Oktober 2013 zurückgewiesen. Seine Anordnung Ende 2011 gegenüber der **Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH**, deren Facebook-Fanpage zu deaktivieren, hatte das ULD mit datenschutzrechtlichen Verstößen von Facebook - insbesondere einer fehlenden Widerspruchsmöglichkeit von Nutzern nach dem Telemediengesetz gegen die Erstellung von Nutzungsprofilen - begründet. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts war diese Anordnung des ULD auch bereits deshalb rechtswidrig, weil vor einer Untersagungsverfügung an einen datenschutzrechtlich Verantwortlichen erst ein abgestuftes Verfahren einzuhalten ist, in dem zunächst eine Umgestaltung der Datenverarbeitung angeordnet und ein Zwangsgeld verhängt werden muss. Eine rechtlich

grundsätzlich denkbare Ausnahmesituation hiervon lag nicht vor. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das OVG die Revision gegen das Urteil zugelassen.

ULD: Rechtssicherheit für Betreiber - nicht für Betroffene

Thilo Weichert, Leiter des ULD, zeigte sich vom Verhandlungsverlauf und dem Urteil schwer enttäuscht. Der Richter habe Betroffene wie auch Aufsichtsbehörden darauf verwiesen, sich wegen Datenschutzverstößen an Facebook zu halten, wobei während der Verhandlung nicht geklärt wurde, ob dies Facebook Inc. in den USA, Facebook Ltd. in Dublin/ Irland oder Facebook Germany in Hamburg sei. Obwohl die Betreiber von Fanpages die Datenverarbeitung durch Facebook auslösen, könne es ihnen demnach völlig egal sein, ob die Datenverarbeitung durch Facebook in rechtmäßiger oder rechtswidriger Weise geschieht. Die Fanpage-Betreiber sollen sich darauf berufen können, dass sie keinerlei Kontrolle und Einflussmöglichkeit gegenüber Facebook hätten. Die von Facebook gesetzten Fakten stelle sie von der Verantwortung für die Verletzung der Rechte der Nutzer frei. „Das Rechtsgespräch während des Prozesses be-



Thilo Weichert

Bild: © ULD/Markus Hansen

schränkte sich auf die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen,“ so Weichert. „Eine Auseinandersetzung war nicht gewünscht, zumal für die Verhandlung nur eine Stunde veranschlagt war. Die Berufsrichter waren auf die Abweisung der Berufung von Anfang an festgelegt. Die Botschaft des Urteils gibt behördlichen oder kommerziellen Seitenbetreibern auf illegalen Portalen aus den USA wie z. B. Facebook zwar vorläufig Rechtssicherheit, lässt aber die User als Betroffene im Regen stehen – eine Katastrophe und ein Rückschlag für den Datenschutz. Hat dieses Urteil Bestand, so bleibt der Verantwortungslosigkeit im Internet Tür und Tor geöffnet. Das ULD wartet auf die schriftliche Begründung des Urteils, um zu entscheiden, ob es sinnvoll ist, beim Bundesverwaltungsgericht Revision einzulegen.“ (al)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
EuGH präzisiert Unterschied zwischen Parodie und Diskriminierung	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 29 NEUE TITEL GESCHÜTZT	4-7
IMPRESSUM	7

Die 29 neuen Titel dieser Woche

A Aus der Verstimmung in die Bestimmung	O Operation Karriere
B Ballermann Boxen Ballermann Promiboxen Beste Rätsel Doppelseiter	P P.S. Ich liebe mich Paula liebt Dich #paulaliebtdich
D Das Aktienbuch Das Börsenbuch Der 50-jährige, der hundert Jahre alt werden musste, um einen Telefonanschluss zu bekommen. Eine wahre Geschichte aus dem digitalen Deutschland. DIE ERBSCHAFT	S startupnight Stell dir vor
E Enter - das Netzmagazin	T Technuggets Tecnuggets TILDA
G Gefildert	V VANISHED VERSCHWUNDEN Vom ich zur besten Version meines Selbst Vom ich zur besten Version meines Selbst (Haupttitel) - Aus der Verstimmung in die Bestimmung (Untertitel)
K KATE Krauses Geheimnis	W Wem gehört der Osten
L Ladies First	
M Melanie - Dschungelkönigin in Love MOC Medical Online Congress	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

23.09.2014, Woche 39, Nr. 1192
Anzeigenschluss: 19.09.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

07.10.2014, Woche 41, Nr. 1194
Anzeigenschluss: 02.10.2014, 10 Uhr



Das Fachmagazin für Bieter und Auftraggeber.

Vergabe PRAXIS

Ihr Vergabe-Ratgeber für die erfolgreiche Ausschreibung.

www.submission.de/vergabe-praxis



EuGH-Urteil präzisiert Unterschied zwischen Parodie und Diskriminierung

Wenn eine Parodie eine diskriminierende Aussage vermittelt, kann der Rechteinhaber des parodierten Werkes verlangen, dass sein Werk nicht mit dieser Aussage in Verbindung gebracht wird. Das hat der **Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)** am 3. September 2014 entschieden. Die wesentlichen und einzigen Merkmale einer Parodie bestünden darin, zum einen an ein bestehendes Werk zu erinnern, von dem sie sich wahrnehmbar unterscheiden müssen, und zum anderen einen Ausdruck von Humor oder eine Verspottung darzustellen.

Die Luxemburger Richter reagierten damit auf eine Frage des **Rechtsmittengerichts Brüssel** (Hof van beroep te Brussel). **Johan Deckmyn**, Mitglied der flämischen Partei Vlaamse Belang, hatte auf dem Neujahrsempfang der Stadt Gent Kalender für das Jahr 2011 verteilt. Auf der Vorderseite dieser Kalender war eine Zeichnung abgebildet, die einer Zeichnung auf dem Deckblatt des 1961 von Willy Vandersteen geschaffenen Comichefts *Suske en Wiske* mit dem Titel „De Wilde Weldoener“ (Der wilde Wohltäter), dessen französische Fassung den Titel „La tombe hindoue“ trägt, ähnelte. Die Originalzeichnung zeigte eine Symbolfigur der Comicreihe, mit einer weißen Tunika bekleidet und umgeben von Personen, die versuchten, Münzen aufzusammeln, die sie um sich warf. In der Zeichnung auf

den Kalendern Deckmyns wurde diese Figur durch den Bürgermeister der Stadt Gent ersetzt, während die die Münzen aufammelnden Personen verschleiert und farbiger Hautfarbe waren.

Da mehrere Erben von Vandersteen und andere Inhaber von Rechten an dieser Comicreihe der Ansicht waren, dass diese Zeichnung und ihre öffentliche Wiedergabe ihre Urheberrechte verletzen, erhoben sie Klage gegen den Politiker und den Vrijheidsfonds (eine Organisation, die den Vlaams Belang finanziert). Vor den belgischen Gerichten machen Deckmyn und der Vrijheidsfonds geltend, dass die in Rede stehende Zeichnung eine politische Karikatur und folglich eine Parodie darstelle, so dass die von der Richtlinie für diese Art von Werken geschaffene Ausnahmeregelung anzuwenden sei. Die Erben Vandersteens und die anderen Rechteinhaber sind dagegen der Ansicht, dass eine Parodie selbst von Ursprünglichkeit zeugen müsse, was vorliegend offenkundig nicht der Fall sei. Sie werfen der in Rede stehenden Zeichnung auch vor, eine diskriminierende Aussage zu vermitteln.

Der EuGH führt in seinem Urteil zunächst aus, dass der Begriff der Parodie entsprechend seinem Sinn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen sei, wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Zusammenhang er verwendet wird

und welche Ziele mit der Richtlinie verfolgt werden. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bestünden die wesentlichen Merkmale der Parodie darin, zum einen an ein bestehendes Werk zu erinnern, von dem sie sich wahrnehmbar unterscheiden muss, und zum anderen einen Ausdruck von Humor oder eine Verspottung darzustellen. Hingegen müsse eine Parodie keinen anderen eigenen ursprünglichen Charakter haben als den, gegenüber dem parodierten ursprünglichen Werk wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen. Auch sei weder erforderlich, dass sie einer anderen Person als dem Urheber des ursprünglichen Werkes zugeschrieben werden kann, noch dass sie das ursprüngliche Werk selbst betrifft oder das parodierte Werk angibt.

Weiter betont der Gerichtshof, dass bei der Anwendung der durch die Richtlinie geschaffenen Ausnahme für Parodien ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen und Rechten der Urheber und anderen Rechteinhaber auf der einen und der freien Meinungsäußerung der Person, die sich

auf diese Ausnahme berufen möchte, auf der anderen Seite gewahrt werden muss. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass, wenn eine Parodie eine diskriminierende Aussage vermittelt (z.B. indem Figuren ohne besondere Merkmale durch verschleierte und farbige Personen ersetzt werden), die Inhaber der Rechte an dem parodierten Werk grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran haben, dass ihr Werk nicht mit dieser Aussage in Verbindung gebracht wird.

Es sei nun Aufgabe des belgischen Gerichts, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, ob bei der Anwendung der Ausnahme für Parodien der angemessene Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen der Betroffenen gewahrt werde.

EuGH vom 03.09.2014
AZ: C-201/13



RED BOX
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Melanie - Dschungelkönigin in Love

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Börsenbuch Das Aktienbuch

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, sowie Softwareerzeugnisse einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**TM Börsenverlag AG,
Dr.-Steinbeißer-Straße 10, 83026 Rosenheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Der 50-jährige, der hundert Jahre alt werden musste, um einen Telefon- anschluss zu bekommen. Eine wahre Geschichte aus dem digitalen Deutschland.

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Rechtsanwälte Seliger Ketzinger Hoffmann PartG mbB,
Stapenhorststraße 1, 33615 Bielefeld**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für.

Vom ich zur besten Version meines Selbst (Haupttitel) Aus der Verstimmung in die Bestimmung (Untertitel) Vom ich zur besten Version meines Selbst Aus der Verstimmung in die Bestimmung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**TANJA SCHADE-STROHM,
Schillerstraße 12, 10625 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Ladies First DIE ERBSCHAFT VERSCHWUNDEN VANISHED

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ballermann Boxen Ballermann Promiboxen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Wortverbindungen, graphischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Radio, Printmedien, Internet, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und/oder digitale Medien und Netzwerke einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste), Druckereierzeugnisse wie Zeitungen, Zeitschriften, Bücher sowie Domain-Bezeichnungen und Merchandising-Produkte sowie Software-Erzeugnisse aller Art und Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, WAP, SMS, MMS)

**A. Engelhardt Markenkonzepte GmbH,
Blockwinkel 87, 27251 Scholen**

SAVE THE DATE!



04. - 06. NOVEMBER 2014

MARKENFORUM® 2014

Im Hotel Bayerischer Hof | Promenadenplatz | 80333 München

Die Gelegenheit für Unternehmensjuristen und Anwälte, mit Vertretern des Deutschen Patent- und Markenamtes sowie des Bundespatentgerichtes, aus Wirtschaft, Wissenschaft, Anwalt- und Richterschaft im Rahmen der international renommierten **Fachtagung Markenforum** in Austausch zu treten.



Ihre direkte Ansprechpartnerin: Sandra Stohn
Markenverband, Berlin, www.markenverband.de
Tel. 030 206168-33
E-mail: s.stohn@markenverband.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Beste Rätsel Doppelseiter

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Bastei Lübbe AG,
Schanzenstraße 6-20, 51063 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

startupnight

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Hogan Lovells International LLP,
Alstertor 21, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

P.S. Ich liebe mich

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

**Rechtsanwälte Beiler Karl Platzbecker & Partner,
Palmaille 96, 22767 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gefildert

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Untertiteln, Wortverbindungen und Kombinationen, Schriftarten und graphischen Gestaltungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, elektronische und digitale Medien, sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**schulerconcept Konzeptwerkstatt für Kommunikation,
Gemeindeberg 9, 72631 Aichtal**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

KATE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen, graphischen Darstellungen und Untertiteln für Zeitschriften, Magazine, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien.

**Schulz Noack Bärwinkel Rechtsanwälte PartmbB,
Baumwall 7, 20459 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

TILDA

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen, graphischen Darstellungen und Untertiteln für Zeitschriften, Magazine, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien.

**Schulz Noack Bärwinkel Rechtsanwälte PartmbB,
Baumwall 7, 20459 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Technuggets Tecnuggets

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen und graphischen Gestaltungen für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, Printmedien, sowie für Veranstaltungen aller Art.

**von Boetticher Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Widenmayerstraße 6, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

#paulaliebtdich Paula liebt Dich

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

**Rechtsanwälte Beiler Karl Platzbecker & Partner,
Palmaille 96, 22767 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wem gehört der Osten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Hoferichter & Jacobs GmbH,
Linienstraße 44, 10119 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Krauses Geheimnis

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Mafilm Martens Film- und Fernsehproduktions GmbH
im Namen und Auftrag der Degeto Film GmbH,
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Operation Karriere

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Köhler Rechtsanwälte,
Paul-Schallück-Straße 6, 50939 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

MOC Medical Online Congress

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Köhler Rechtsanwälte,
Paul-Schallück-Straße 6, 50939 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Enter - das Netzmagazin Stell dir vor

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich

Der Titelschutz Anzeiger
mit Der Software Titel: monatlich
Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____